

Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung, der Gemeinde Odenthal für den Bereich Ludwig-Wolker-Straße im Ortsteil Altenberg

Begründung Teil B

Umweltbericht incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Auftraggeber: Gemeinde Odenthal
 Der Bürgermeister
 Altenberger-Dom-Straße 29
 51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
 Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung	2
1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele	3
1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen.....	3
1.2.2 Fachgesetze und Normen	6
2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung.....	8
2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	8
2.2 Tiere; Artenschutzprüfung.....	9
2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.....	10
2.4 Fläche	12
2.5 Boden.....	12
2.6 Wasser	14
2.7 Luft, Klima	14
2.8 Schutzgut Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild.....	15
2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	16
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	16
2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten	17
2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	17
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	17
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	17
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation, naturschutzfachliche Bilanzierung	19
5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	19
6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen.....	20
7 Zusätzliche Angaben.....	21
7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	21
7.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	21
7.3 Referenzliste der Quellen	22
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	23

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Flächenbilanz	3
Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	8
Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Eingriffsbereichs (Ausgangszustand)	11
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung	11
Tab. 5: Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.....	19
Tab. 6: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauwirkungen des Planvorhabens	19
Tab. 7: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauwirkungen	20

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes	2
Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung	3
Abb. 3: Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg-	4
Abb. 4: Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 3. Planänderung.....	4
Abb. 5: Schutzausweisungen und Vorrangflächen	5
Abb. 6: Böden im Planungsraum	13

1 Einleitung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung der Gemeinde Odenthal ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 2 - Altenberg- 4. Planänderung auf den Menschen, auf seine Gesundheit, auf die Bevölkerung im Allgemeinen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, auf die boden-, wasser- und die lufthygienischen sowie klimatischen Verhältnisse, auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sach- und Kulturgüter auf Grundlage vorhandener und erhobener Daten und Informationen prognostiziert und ihre Erheblichkeit beurteilt. Die Folgen der Flächeninanspruchnahme an sich und die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen werden ebenfalls ermittelt.

Weiterhin erfolgt die Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenspielens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 2 - Altenberg- 4. Planänderung sowie die Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 20. März 2019. Sie diente dem Ziel, sich einen Eindruck von der Realnutzung, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung und seinem näheren Umfeld zu verschaffen.

Die Beurteilung der prognostizierbaren möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als „nicht relevant“ bezeichnet. Die Wirksamkeit von schutzgutbezogenen und den übrigen umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (s. Kap. 5) berücksichtigt. Die Maßnahmen werden in Kap. 4.1 und 4.2 gesondert dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Außenanlage des Altenberger Doms. Die Lage ist in Abbildung 1 dargestellt.

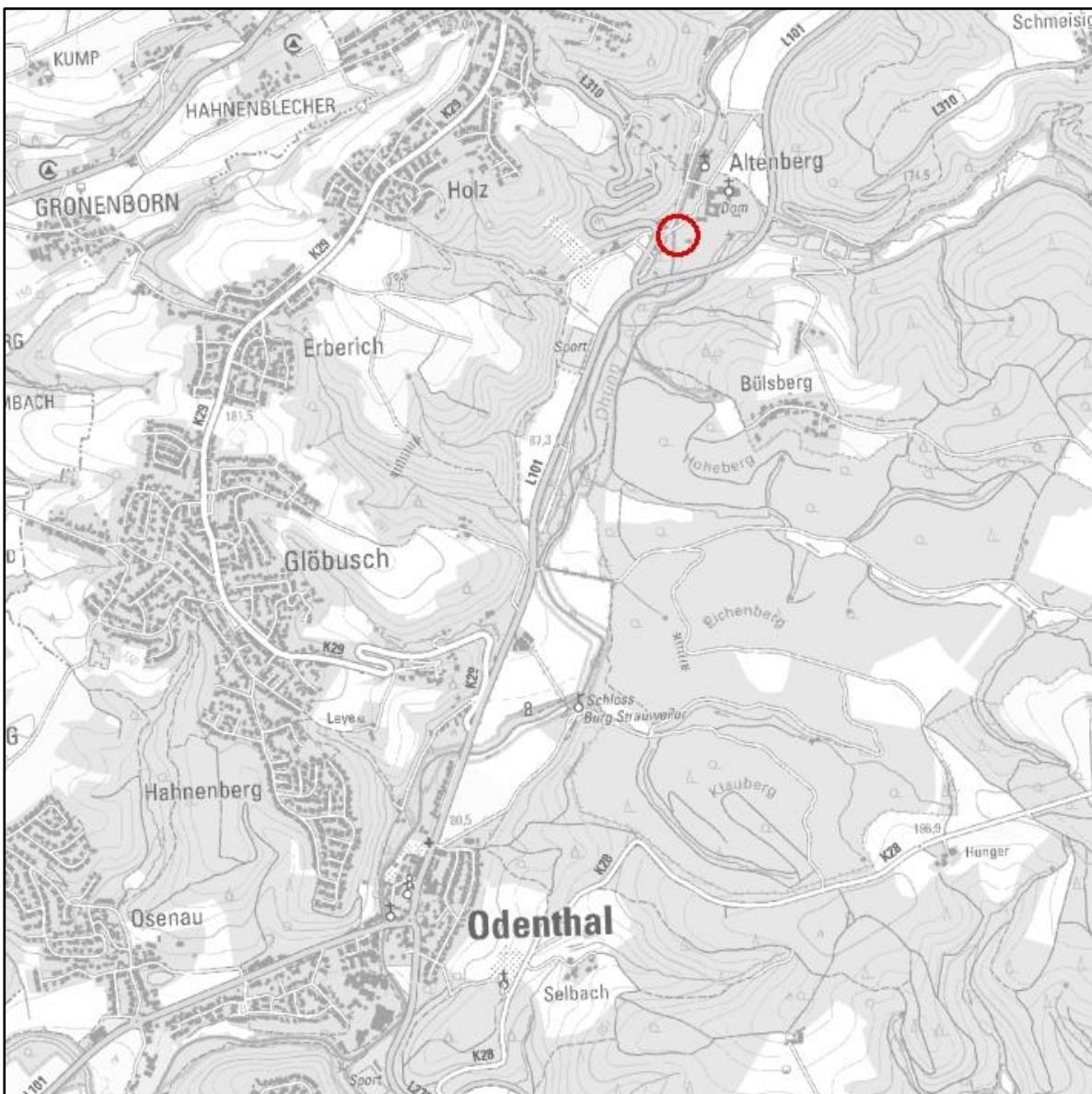


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung ist die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage im Zentrum von Altenberg, nachdem die bisherige Einrichtung nicht mehr zur Verfügung steht.

Hierbei soll eine Fläche, die bereits in der 3. Änderung des Bebauungsplans als Alternative in der Diskussion stand, und für die im Jahr 2013 bereits eine Bauvoranfrage bewilligt worden war, wieder in das Verfahren aufgenommen werden. Der Standort ist hinsichtlich seiner zentralen Lage sowie der barrierefreien Zugänglichkeit für die Errichtung eines öffentlichen WC-Gebäudes geeignet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Süden des Ortsteils Altenberg und umfasst eine Fläche von ca. 556 m² und bezieht sich auf das Flurstück Nr. 1841.

Er wird begrenzt

- im Norden durch die Ludwig-Wolker-Straße
- im Osten und Süden durch private Grünflächen
- im Westen durch ein Fließgewässer (Dhünn)

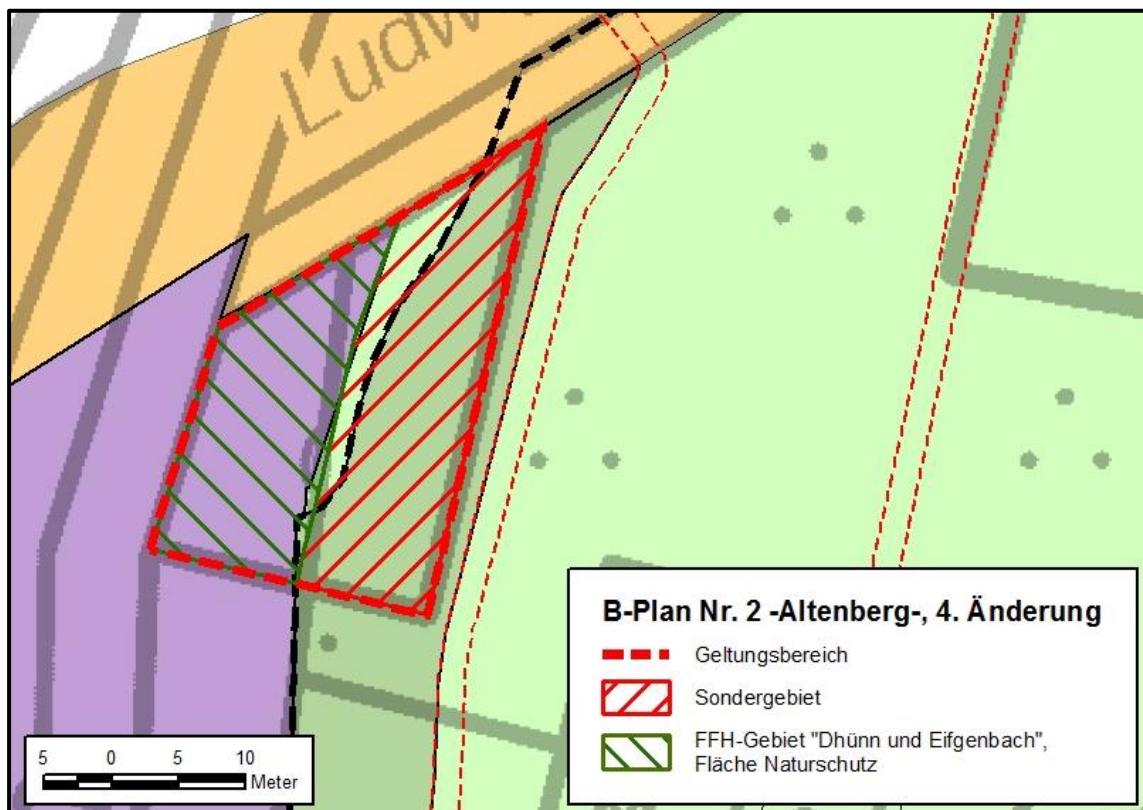


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung

Die Flächennutzungsbilanz für den Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung stellt sich wie folgt dar:

Änderungsbereich gesamt	556 m²	100 %
Fläche Sondergebiet	316 m²	57 %
• davon überbaubare Fläche GRZ 0,3 + 0,15 Nebenanlagen	142 m ²	
• davon Grünfläche	174 m ²	
FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“, Fläche Naturschutz	240 m²	43 %

Tab. 1: Flächenbilanz

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan (Bezirksregierung Köln) stellt die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal stellt das Plangebiet als Sondergebietsfläche (SO) dar.

Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg-

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 - Altenberg-. Der Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- ist seit dem 23.09.1978 rechtsverbindlich.

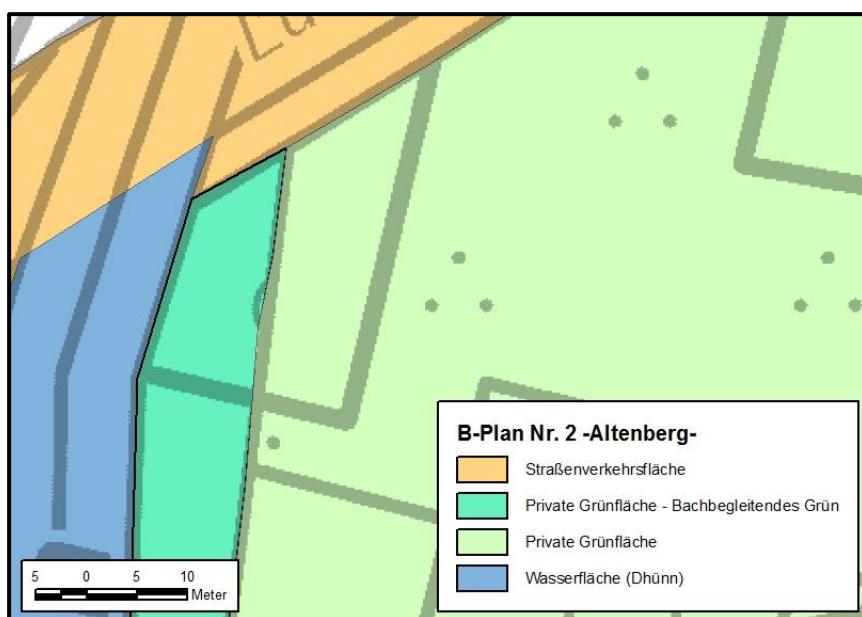


Abb. 3: Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg-

Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 3. Änderung

Er wurde bisher 3-mal geändert. Die rechtskräftige 3. Änderung des Bebauungsplans setzt innerhalb des Änderungsbereichs der 4. Planänderung auf der geplanten Sonderfläche „Private Grünfläche: artenreiche Glatthaferwiese“ fest

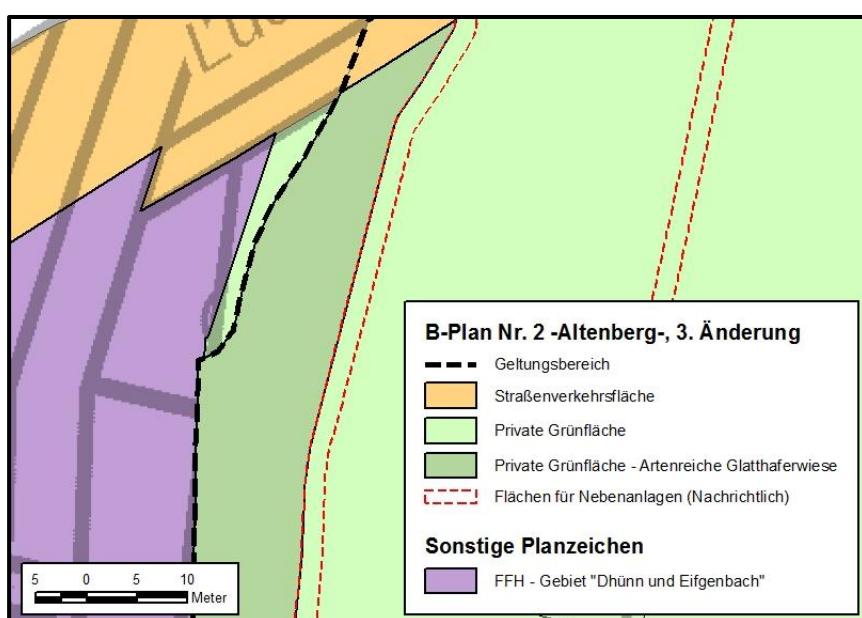


Abb. 4: Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 3. Planänderung

Landschaftsplan

Das Plangebiet der 4. Änderung befindet sich mit der Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Dhünntal mit Seitentälern und Unterlauf mit Mündungsbereich des Eifgenbaches bei Schöllerhof“ (OD_2.1-01) im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans „Odenthal“ des Rheinisch-Bergischen Kreises. Das NSG wird in der 4. Planänderung in die Ausweisung „FFH-Gebiet Dhünn und Eifgenbach, Fläche Naturschutz“ einbezogen und nicht verändert.

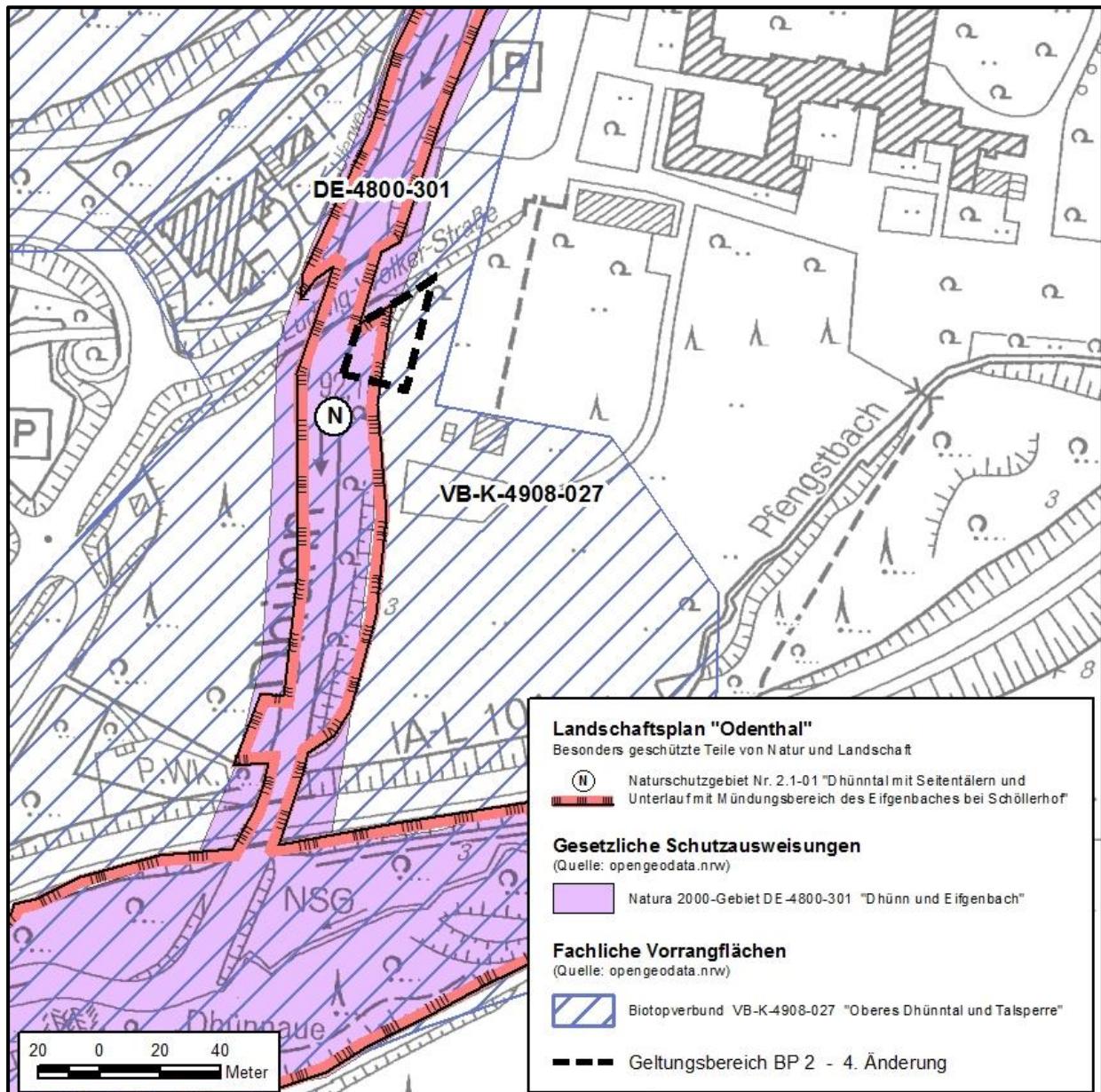


Abb. 5: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Die Dhünn mit ihren Uferzonen ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiet) Nr. DE – 4809 – 301 „Dhünn und Eifgenbach“ besonders geschützt. Das FFH-Gebiet wird in der 4. Planänderung als Fläche für den Naturschutz ausgewiesen. Da mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes vorab nicht auszuschließen sind, wurde eine FFH- (Fauna-Flora- Habitat) Vorprüfung durchgeführt. Die Unterlagen (Bericht und Prüfprotokolle) werden als eigenständiges Fachgutachten dem Bauleitverfahren beigefügt.

Sonstige Vorrangflächen, Biotopverbund NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen. Eine gesetzliche Schutzausweisung besteht nicht. Im Plangebiet befindet sich die Biotopverbundfläche „Oberes Dhünntal und Talsperre“ (VB-K-4908-027). Schutzziele sind die Erhaltung eines Biotopkomplexes aus naturnahem Stauwasser, alten Laubwaldbeständen, Brachflächen, Flusslauf, feuchten Gruenländern, Quellen und Bächen.

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Durch umweltrelevante Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung des Schutzgutes zu erfolgen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU-Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung, Gemeinde Odenthal
Begründung Teil B: Umweltbericht incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Biologische Vielfalt		<ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Das Naturschutzgebiet (NSG) „Dhüntal mit Seitentälern und Unterlauf mit Mündungsbereich des Eifgenbaches bei Schöllerhof“ befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans „Odenthal“.</p>
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).</p>
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	<p>Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesboden-schutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	<p>Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).</p>
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	<p>Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.</p>
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).</p>
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.</p> <p>Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.</p> <p>Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.</p>
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	<p>Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).</p>
	<u>TA-Luft</u>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Beschreibung der Umweltsituation

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen bei der Errichtung und des Betriebes einer WC-Anlage relevant.

Der Geltungsbereich der 4. Planänderung betrifft Grünflächen mit Erholungsfunktionen. Die Eignung des Plangebietes für die Erholungs- und Aufenthaltsqualität ist hoch.

Auswirkungsprognose

Mit Errichtung einer WC-Anlage wird aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme keine Einschränkung der Erholungsfunktion und auch nicht des Landschaftsbildes verbunden sein.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich nicht erhöhen.

Während der Bauphase sind zwar erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und ggf. Er-schütterungen möglich, sie sind aber zeitlich eng begrenzt und von geringer Intensität.

Maßnahmen und Wertung

Die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage dient dem Menschen und ist für die Freizeitanlage notwendig. Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen umwelterheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die ortsansässige Bevölkerung sind nicht erforderlich. Der sehr geringe Flächenverlust von Grün-/Wiesenflächen wird sich nicht erheblich und nachteilig auswirken. Anlage- und baubedingte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung sind nicht gegeben.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung werden als **nicht erheblich** eingestuft.

2.2 Tiere; Artenschutzprüfung

Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingeschlossen relevant betroffen sein könnten.

Durch die vorgesehene Errichtung einer WC-Anlage (Sondergebiet) wird anlagebedingt eine Grün-/Wiesenfläche ohne größeren Gehölzbestand beansprucht. Am westlichen Rand können kleinere Gebüsche (Brombeere, Haselnuss) betroffen sein. Geeignete Strukturen für Quartiere von planungsrelevanten Vögeln und Fledermäusen sind hier nicht vorhanden. Die Änderungsfläche ist Teil des Jagdgebietes der Zwerfledermaus. Die mit Gebüschen und jüngeren Gehölzen bewachsene Uferböschung der Dhünn ist nicht betroffen.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Lebensraumverlust einer Grün-/Wiesenfläche ohne größeren Gehölzbestand verbunden. Ein sehr kleiner Teil des Jagdgebietes der Zwerfledermaus wird beansprucht. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies wird hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten in ähnliche Strukturen im unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen. Die Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Planungsgruppe Grüner Winkel, März 2019) kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die 4. Planänderung nicht ausgelöst werden.

Maßnahmen und Wertung

Planungsrelevante Tierarten sind nicht direkt betroffen. Bei den im Wirkbereich des Planvorhabens potenziell vorkommenden nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Brutnen dieser häufigen Arten können im Umfeld des Planvorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutnen aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da

sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG. Sollten sich im weiteren Planverfahren neue Erkenntnisse zum Schutzgut Tiere ergeben, sind ggf. erforderliche Maßnahmen hierzu im Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung zu regeln. Bei Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt werden keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt durch das Planvorhaben werden als **weniger erheblich** eingestuft.

2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität).

Beschreibung der Umweltsituation

Die Flächen südlich der Ludwig-Wolker-Straße werden als „artenreiche Glatthaferwiese“ und Grünfläche genutzt. Die Flächen sind mäßig trocken bis frisch. Am westlichen Rand der privaten Grünfläche haben sich einige kleiner Gebüsche (Brombeere, Haselnuss) eingestellt. Ein neu angelegter Weg weicht augenscheinlich von der Festsetzung der 3. Planänderung leicht ab.

Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage mit Nebenanlagen werden Teilebereiche im Umfang von max. 142 m² nachhaltig überformt. Weiterhin als Grünfläche verbleiben 174 m². Das FFH-/Naturschutzgebiet wird nicht tangiert.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in die Biotopfunktion erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda).

Der ökologische Wert von „artenreiche Glatthaferwiese“ und Grünfläche wird mit dem jeweiligen Flächenanteil multipliziert. Die Zuordnung der ökologischen Wertigkeit im Ausgangszustand erfolgt entsprechend analog der ökologischen Bilanzierung zur 3. Planänderung des BP 2. Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der bauleitplanerischen festgesetzten Nutzung bzw. des geplanten Biotoptyps.

Code	Biototypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
Fläche Sondergebiet										
EA1	Extensiv-Grünland, mäßig trocken bis frisch, Glatthaferwiese	2	2	2	3	2	1	12	260	3.120
HM1	Grünanlage ohne Gehölze	1	1	1	1	1	1	6	56	336
FFH-Gebiet Dhünn und Eifgenbach, Fläche Naturschutz: kein Eingriff-keine Veränderungen										
Gesamt								316	3.456	

Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Eingriffsbereichs (Ausgangszustand)

Code	Biototypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
HY1	Überbaute, versiegelte Fläche (öffentlichen Toilettenanlage mit Nebenanlagen)	0	0	0	0	0	0	0	142	0
HM1	Grünanlage ohne Gehölze	1	1	1	1	1	1	6	174	1.044
Gesamt								316	1.044	

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Ökologische Wertigkeit Planung	1.044
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	3.456
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-2.412

Die Bilanzierung zeigt, dass im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von 2.412 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für die Eingriffe in Biotope verbleibt. Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in die Biotopfunktion ist noch nicht abschließend festgelegt.

Eine Kompensation erfolgt entweder durch Ankauf von ökologischen Wertpunkten aus einem im Rheinisch-Bergischen Kreis anerkannten „Ökokonto“ oder durch die Umsetzung fachlich geeigneter

Maßnahmen im Gemeindegebiet von Odenthal. Die Kompensation des nicht ausgleichbaren Eingriffs im Bebauungsplangebiet wird im weiteren Ablauf des Bauleitplanverfahrens geregelt.

Unter der Voraussetzung, dass das verbleibende Kompensationsdefizit von 2.412 ökologischen Wertpunkten für den Eingriff in die Biotopfunktion im weiteren Bauleitplanverfahren geregelt wird, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt im Plangebiet als **weniger erheblich** eingestuft.

2.4 Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Überbauung und Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Gemeinde Odenthal weist bei einer Gesamt-Katasterfläche von 39,95 km² einen Anteil von 37,5% an landwirtschaftlicher Fläche auf (ca. 1.406 ha).

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Anlage einer öffentlichen Toilettenanlage mit Nebenanlagen werden Flächen einer öffentlichen Grünanlage im Umfang von 142 m² beansprucht. Zerschneidungswirkungen und eine Flächenfragmentierung landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzflächen werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage sind als **nicht erheblich** einzustufen.

2.5 Boden

Auf der Grundlage des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen Böden dem besonderen Vorsorgegrundsatz. Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen.

Beschreibung der Umweltsituation

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Gleye und Gley- Braunerden in der Talniederung der Dhünn. Es sind schluffige Lehmböden, z. T. sandig, tonig oder steinig, der Täler und Siefen des Berglandes.

Die nicht überbauten, unversiegelten Böden im Plangebiet erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u. a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Regionale Besonderheiten: seltene oder kulturhistorische Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, hier: nicht bewertet

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten für die Entwicklung besonderer Biotope (Extremstandorte) hier: Auengley (aufgrund der jahrhundertelangen Besiedlung anthropogen verändert), keine besondere Schutzwürdigkeit

Sonstige Bodenfunktionen: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, hier: nicht bewertet

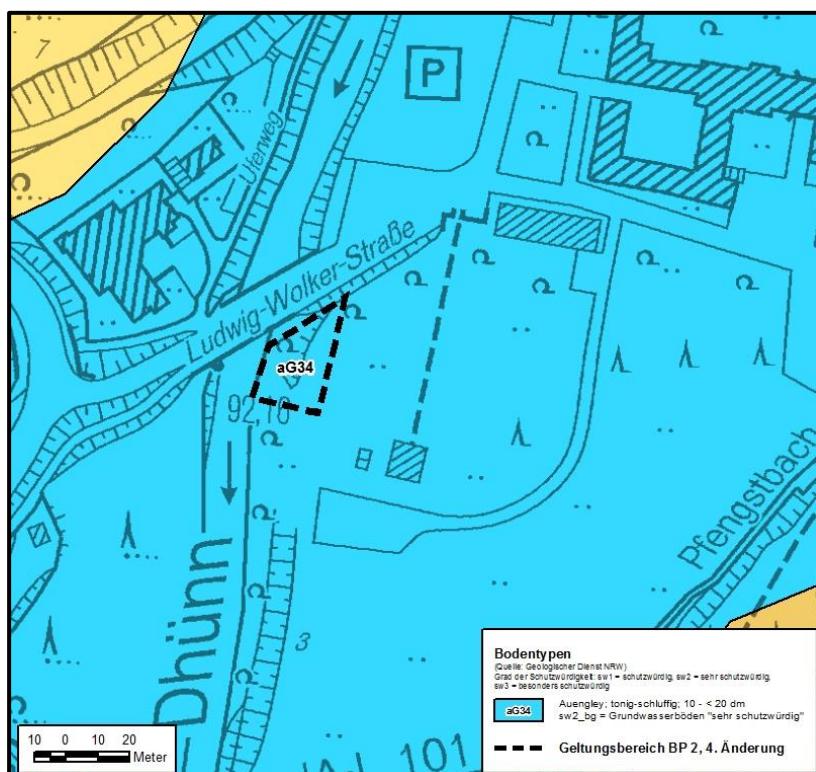


Abb. 6: Böden im Planungsraum

Auswirkungsprognose

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Durch die geplante Anlage einer öffentlichen Toilettenanlage mit Nebenanlagen werden Böden im Umfang von max. 142 m² versiegelt. Es kommt hier zum Verlust der Bodenfunktionen.

Maßnahmen und Wertung

Ein nachhaltiger Funktionsverlust von Boden ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden umzugehen. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen. Die Hinweise zum Bodenschutz werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die Beeinträchtigungen des Schutgzuts Boden werden aufgrund der Vorbelaastungen, der geringen zusätzlichen Versiegelung und Überbauung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutz-

maßnahmen sowie durch die komplementären Wirkungen bei der Kompensation der Eingriffe in Biotope als **weniger erheblich** beurteilt.

2.6 Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG).

Beschreibung der Umweltsituation

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Dhünn grenzt unmittelbar westlich an.

Auswirkungsprognose

Das Schmutzwasser wird dem vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Ludwig-Wolker- Straße zugeführt.

Durch das Planvorhaben ist eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen im Umfang von 142 m² möglich. Das im Änderungsbereich anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird nach Möglichkeit örtlich zur Versickerung gebracht oder in die Dhünn abgeleitet. Dies kann zu einer sehr geringen Erhöhung des Oberflächenabflusses und somit einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen.

Eine signifikante Erhöhung der Einleitungsmengen in die Dhünn wird ausgeschlossen. Generell steigt durch die schnellere Abführung des Oberflächenwassers von versiegelten und überbauten Flächen das Risiko für Hochwasserspitzen. Der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen können eine weitere Folge sein. Aufgrund der geringen zusätzlichen Flächenüberbauung/-versiegelung wird dies allerdings hier ausgeschlossen.

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase.

Maßnahmen und Wertung

Es ist keine Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Oberflächenwasserverhältnisse und das Grundwasser wird als **weniger erheblich** eingestuft.

2.7 Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Vegetationsflächen erfüllen allgemeine siedlungsklimatische Funktionen. Frisch- / Kaltluft entsteht im Bereich der Grünanlage und der Fließgewässer. Geländeklimatische Besonderheiten (Relief und Bewuchs) sind nicht gegeben. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im weiteren Umfeld nicht ausgewiesen.

Auswirkungsprognose

Der Verlust von Grünfläche im Umfang von 142 m² führt zu einer geringfügigen Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten.

Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Aufgrund des hohen Anteils an Vegetationsflächen im Umfeld und der sehr geringen Inanspruchnahme von Vegetationsflächen mit klimaökologischer und lufthygienischer Ausgleichs- und Regenerationsfunktion werden die Wirkungen als nicht erheblich eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden als **nicht erheblich** eingestuft.

2.8 Schutzgut Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnahe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Umfeld wird geprägt durch die Grünanlage und den Altenberger Dom mit seinen Nebengebäuden. Das unmittelbare Plangebiet wird visuell deutlich begrenzt durch das dicht mit Gebüschen bestandene Ufer der Dhünn und die bewachsene Straßenböschung der Ludwig-Wolker-Straße.

Auswirkungsprognose

Geplant ist ein Toilettengebäude, das sich hinsichtlich seiner Höhenentwicklung in die Umgebung einfügen soll. Festgesetzt ist eine eingeschossige Bauweise. So wird ein homogenes Bild im Zusammenhang mit dem Umgebungsbereich erzielt. Dennoch soll ein eigenständiger Charakter durch die vom Antragsteller vorgesehene eingeschossige Bauweise für das Toilettengebäude mit Flach-, Pult- oder Satteldach erreicht werden. Dadurch kommt es zu geringfügigen Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes.

Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind nicht betroffen. Eine Einbindung bzw. Sichtverschattung ist gegeben. Das Landschaftsbild im Umfeld des Altenberger Doms wird nur geringfügig verändert.

Maßnahmen und Wertung

Beeinträchtigungen der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes im Umfeld des Altenberger Doms sind **weniger erheblich**.

2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der Umweltsituation

Das Kloster Altenberg gehört aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zu den bedeutenden Zeugnissen mittelalterlichen Klosterlebens im Rheinland. Neben dem Kernbereich ist der Schutzbereich als Bodendenkmal auf den ehemaligen Immunitätsbereich mit der Klostermauer und den Bereich des Obergrabens nördlich vom Kloster erweitert worden. Das gesamte B-Plangebiet befindet sich im Schutzbereich des Bodendenkmals (GL 051).

Auswirkungsprognose

Der Schutzbereich des Klosters Altenberg und die denkmalpflegerisch relevanten Kulturgüter werden durch die Planung potenziell beeinträchtigt. Die denkmalpflegerischen Belange sind mit dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege, abzustimmen. Bei geplanten Bodeneingriffen ist das Amt für Bodendenkmalpflege zu beteiligen.

Maßnahmen und Wertung

Potenzielle Beeinträchtigungen des Bodendenkmals „Kloster Altenberg“ sind im Rahmen des Weiteren Planverfahrens auszuschließen. Die denkmalpflegerischen Belange sind zwingend zu berücksichtigen.

Es wird bei Einbeziehung der Fachbehörde, aufgrund der randlichen Lage und der nur sehr geringen Größe des Vorhabens an dieser Stelle davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen des Bodendenkmals „Kloster Altenberg“ **weniger erheblich** sind.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilelemente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Klein-Klima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden i.d.R. als erheblich beurteilt. Sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der geringen beanspruchten Fläche und der vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Behandlung des Oberflächenwassers hier allerdings als nicht erheblich einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

2.11 Beurteilung der Umweltauwirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Andere vorgesehene oder bereits zugelassene Planungen und Vorhaben sind im räumlichen Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung zurzeit nicht bekannt bzw. nicht vorhanden. Die Überlagerung von Einwirkbereichen ist Voraussetzung für eine erforderliche Einbeziehung in die Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Dies ist für die zu beurteilenden Schutzgüter bei diesem Bebauungsplan **nicht gegeben**.

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden.

Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **nicht erheblich** eingestuft.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung ist die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage nicht möglich. Damit ist das Ziel der Gemeinde Odenthal, eine öffentliche Toilettenanlage im Zentrum von Altenberg zu installieren, nicht zu erreichen. Bei Nichtdurchführung würden die Flächen weiterhin als private Grünfläche genutzt. Die hier für die Biopentwicklung vorgesehene Entwicklung einer extensiv genutzte Glatthaferwiese ist nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauwirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für die planungsrelevanten Schutzgüter sind im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung nach heutigem Planungsstand folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Schutzgut	Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nicht erforderlich

Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung, Gemeinde Odenthal
Begründung Teil B: Umweltbericht incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut	Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen
Tiere; Artenschutzprüfung	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. <u>Grundsätzlich</u> sind notwendige Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. <u>Kompensation</u> Nicht erforderlich
Pflanzen, biologische Vielfalt; Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	<u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</u> Nicht erforderlich <u>Kompensation</u> Plangebietsexterne Kompensation von 2.412 ökologischen Wertpunkten (ÖW) entweder über ein Ökokonto oder auf geeigneter gemeindeeigener Fläche.
Fläche	<u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</u> Nicht erforderlich <u>Kompensation</u> Nicht erforderlich
Boden	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen. <u>Schutzmaßnahmen</u> Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). <u>Kompensationsmaßnahmen</u> Komplementäre Kompensation entweder über ein Ökokonto oder auf geeigneter gemeindeeigener Fläche.
Wasser	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich <u>Schutzmaßnahmen</u> Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Dhünn während der Bauphase sind unbedingt zu vermeiden.
Luft, Klima, Klimawandel	<u>Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich
Landschaft; Landschafts-/Ortsbild	<u>Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich

Schutzgut	Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	<u>Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen</u> Die denkmalpflegerischen Belange sind mit dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege, abzustimmen. Bei geplanten Bodeneingriffen ist das Amt für Bodendenkmalpflege zu beteiligen.

Tab. 5: Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation, naturschutzfachliche Bilanzierung

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen sind Glatthaferwiese und Grünfläche ohne Gehölze im Umfang von ca. 142 m². Die Kompensation erfolgt entweder durch Ankauf von insgesamt 2.412 ökologischen Wertpunkten aus einem im Rheinisch-Bergischen Kreis anerkannten „Ökokonto“ oder durch fachlich geeignete Maßnahmen im Gemeindegebiet von Odenthal. Die Kompensation des nicht ausgleichbaren Eingriffs im Bebauungsplangebiet wird im weiteren Ablauf des Bauleitplanverfahrens geregelt.

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 6: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

In Tabelle 7 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	---
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für biologische Vielfalt; kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten betroffen	●
Fläche	Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme)	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Auengley	●
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate	●
Klima / Luft / Klimawandel	Keine Beanspruchung klimabedeutsamer Struktur- und Vegetationselemente	---
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Kultur- und Sachgüter	Potenzielle Beeinträchtigung des Schutzbereichs des Klosters Altenberg	●
Wechselwirkungen	Erhöhung Oberflächenabfluss, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate	---

Tab. 7: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Seit 2013 wurde intensiv über die Möglichkeit des Neubaus einer öffentlichen Toilettenanlage in Altenberg diskutiert. Dabei wurden 14 verschieden Standorte untersucht. Letztendlich scheiterten 13 Standorte an der Ablehnung der Eigentümer, an den Anschlussmöglichkeiten der Ver- und Entsorgung, an der Barrierefreiheit oder am Denkmalschutz.

Im Rahmen der Standortuntersuchungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Parameter wurde festgestellt, dass für den Raum Altenberg kein anderer Standort in Frage kommt der die Auflagen erfüllt.

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit kommt aus diesem Grund nicht in Betracht. Zudem ist die Erschließung vorgeprägt. Die Möglichkeiten zur anderweitigen Planungsmöglichkeit wurden somit

geprüft. Es ergaben sich hierbei keine geeigneten Möglichkeiten einer anderweitigen alternativen Realisierung der Zielvorgaben.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet und ausgewertet:

- Gemeinde Odenthal (2019): Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 - Altenberg- der Gemeinde Odenthal für den Bereich Ludwig-Wolker-Straße im Ortsteil Altenberg. Planentwurf mit Entwurf der Begründung.
- Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2019): Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung, 21. März 2019
- Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2019): Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-Gebiet Nr. DE – 4809 – 301 „Dhünn und Eifgenbach“ Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung, 21. März 2019

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung herangezogen. Bei der Erstellung der Gutachten/Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen und artenschutzfachliche Einschätzungen erfolgten im Rahmen einer Begehung im März 2019. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Ökologischen Bewertung der 3. Änderung des BP 2.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung festgesetzten Nutzung „Sondergegiet“. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden. Gemäß § 4c BauGB sind die von einem Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Unabhängig von der weiterhin erforderlichen Überprüfung und Weiterentwicklung bestehen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 - Altenberg- 4. Planänderung keine Erforderlichkeiten zur Überwachung von potenziell erheblichen Umweltauswirkungen.

7.3 Referenzliste der Quellen

BÜRO GRÜNER WINKEL, NÜMBRECHT (2019): Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung, 21. März 2019.

BÜRO GRÜNER WINKEL, NÜMBRECHT (2019): Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH- Gebiet Nr. DE – 4809 – 301 „Dhünn und Eifgenbach“ Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung, 21. März 2019

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

FROELICH + SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotoptfunktion von Biotoptypen“.

GEMEINDE ODENTHAL (2019): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung. Planentwurf mit Entwurf der Begründung.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Gemeinsamer Runderlass vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

KOMMISSION BODENSCHUTZ BEIM UMWELTBUNDESAMT (2009): Flächenverbrauch einschränken - Jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Nummerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Runderlass - V-3 - 8804.25.1 V. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Eingriffe in Natur und Landschaft. <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/eingriffe-in-natur-und-landschaft/>.

SCHULZ, A. (2017): Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der Bauleitplanung, in: Schriftenreihe zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 15.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung ist die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage im Zentrum von Altenberg, nachdem die bisherige Einrichtung nicht mehr zur Verfügung steht.

Hierbei soll eine Fläche, die bereits in der 3. Änderung des Bebauungsplans als Alternative in der Diskussion stand, und für die im Jahr 2013 bereits eine Bauvoranfrage bewilligt worden war, wieder in das Verfahren aufgenommen werden. Der Standort ist hinsichtlich seiner zentralen Lage sowie der barrierefreien Zugänglichkeit für die Errichtung einer öffentlichen WC-Gebäudes geeignet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Süden des Ortsteils Altenberg und umfasst eine Fläche von ca. 556 m² und bezieht sich auf das Flurstück Nr. 1841.

Er wird begrenzt

- im Norden durch die Ludwig-Wolker-Straße
- im Osten und Süden durch private Grünflächen
- im Westen durch ein Fließgewässer (Dhünn)

Die Flächennutzungsbilanz für den Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung stellt sich wie folgt dar:

Änderungsbereich gesamt	556 m ²	100 %
Fläche Sondergebiet	316 m ²	57 %
• davon überbaubare Fläche GRZ 0,3 + 0,15 Nebenanlagen	142 m ²	
• davon Grünfläche	174 m ²	
FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“, Fläche Naturschutz	240 m ²	43 %

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im vorliegenden Umweltbericht aufgezeigt und bewertet.

Bei Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgezeigten Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt werden keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Bilanzierung zeigt, dass im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von 2.412 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für die Eingriffe in Biotope verbleibt. Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in die Biotopfunktion ist noch nicht abschließend festgelegt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter wildlebende Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, kulturelles Erbe sowie sonstige Kultur- und Sachgüter weniger erheblich sind. Die Umweltauswirkungen für den Menschen, seine Gesundheit, für die Bevölkerung, für die Fläche, Klima/Luft sowie die Wechselwirkungen sind nicht erheblich.

**Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg- 4. Planänderung, Gemeinde Odenthal
Begründung Teil B: Umweltbericht incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Planverfahren, soweit erforderlich, angepasst und fortgeschrieben.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 21. März 2019, ergänzt am 25. März 2020